Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth Band: 5 (1854)

Heft: 12

Artikel: Die Verhandlungen der Schulinspektoren in ihrer Versammlung vom

26-28. September 1854 in Chur

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720897

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündnerisches

Monatsblatt.

Mr. 12.

Dezember.

1854.

Abonnementspreis für das Jahr 1854:

Die Verhandlungen der Schulinspektoren in ihrer Versammlung vom 26—28. September 1854 in Chur.

Der Tit. Erziehungsrath hatte, von der Ansicht ausgehend, daß eine mehr einheitliche und grundsätliche Ueberwachung und Leitung des Bolksschulwesens dringendes Bedürfniß sei, die Schulinspektoren zu einer Besprechung über das Schulwesen eingeladen. Es wurde der Einladung auf die freundlichste Weise Folge geleistet. Zwei Tage hat man der mündlichen Diskussion und einen halben Tag dem Besuch der Musterschule gewidmet.

Der mündlichen Besprechung wurden unterstellt: 1) der entworfene Unterrichtsplan für die Schulen, aus welchem vorzügslich die Organisation der Volksschule hervorgehoben wurde, 2) eine Reihe von Schulfragen.

Alle Schulinspektoren haben sich bei der Diskussion betheiligt; dieselbe hat auch in der freiesten Form statt gefunden. Man theilte sich gegenseitig die gemachten Erfahrungen mit und sprach seine Wünsche und Hoffnungen aus für die Zukunft und suchte sichs klar zu machen, unter welchen Bedingungen nur von einer fernern Fortentwicklung des Schulwesens die Rede sein könne.

Im Berlaufe der Besprechung, die immer lebendiger und intenssiver sich gestaltete und die nach und nach alle inneren und äußeren Schulverhältnisse berührte, bildete sich bei allen Anwesensden eine grundsätliche Uebereinstimmung aus, die allmählig sich geltend machen wird in der Beaufsichtigung der Schulen. Eine einheitlichere, prinzipiellere Ueberwachung ist auch unerläßlich, wenn dieselbe wirksam werden und dazu dienen soll, den Behörsden und dem Bolke zu einem flaren und deutlichen Blick in die Zustände des Schulwesens zu verhelfen.

Das übereinstimmende Berfahren in den Schulinspektionen schließt die Berücksichtigung der vielen lokalen und beson= der en Berhältnisse gar nicht aus. "Im Nothwendigen Einheit, in allem Uebrigen Freiheit" ist der Wahlspruch, dem die Leiter des Schulwesens folgen werden.

Die Inspektoren haben am Schlusse ihrer Berhandlungen folgende Thesen, die als ein Ergebniß der Berathungen anzusehen sind, einstimmig adoptirt und sich dahin geeinigt, dieselben alls mälig zu verwirklichen.

- 1. Die Schule zerfällt mit Rücksicht auf die Zahl der Schuljahre, das Alter und die Vildungsstuse der Kinder, in eine Unter= und Mittelschule, oder in eine Unter=, Mittel= und Ober=schule.
- 2. Dem Grundsat: "So viele Schuljahre, so viele Klassen," wird beigepflichtet und demselben sobald wie möglich Folge gegesten. Diesem Grundsatz entsprechend zerfällt eine zweistusige Schule in 6—7 Klassen und eine dreistusige in 8—9—10 Klassen; die erstern bilden eine Unters und Mittelschule, die letztern eine Unterschule mit 3, eine Mittelschule mit 3 und eine Oberschule mit 2—3—4 Klassen.
- 3. Da nach den Erfahrungen in einer Gesammtschule oder in einer Schule unter einem Lehrer nur 6 Klassen gehörig bethätigt werden können, so sind in einer mehr als 6 flassigen Schule die obern Abtheilungen zusammenzuziehen und im Untersricht dann speziell zu berücksichtigen.
- 4. Um dem Lehrer es mehr und mehr möglich zu machen, in getrennten, besonders aber in Gesammtschulen alle Klassen

Rlassen und der einzelnen Kinder zu bewerkstelligen, wird derselbe angeleitet, seinen Unterrichtsstoff gehörig zu zerlegen, sowie Zeit und Kraft zu vertheilen, oder mit andern Worten gesagt, nach einem Lefzions= und Stundenplan zu verfahren.

- 5. In der Schule werden zunächst diesenigen Unterrichts= fächer speziell behandelt, welche die Schulordnung als unerläßlich bezeichnet. Für die Gliederung und Abgrenzung des Unterrichts= stoffes mit Rücksicht auf sede Stufe und Klasse wird möglichst gesorgt. Die Realien sind vorerst soweit zu berücksichtigen, als das Lesebuch Stoff darbietet; in gehobenen Sutzessichtlassen darf denselben mehr Ausmerksamkeit geschenkt werden.
- 6. Im eigentlichen Sprachunterricht wird als Prinzip für die untere und mittlere Schulstufe "die zu sammen hänsgen de Sprach übung" geltend gemacht; die grammastische Behandlung des Sprachstoffes tritt nur auf der obersten Schulstufe ein, wenn die gewonnene Sprachfraft des Schülers es erlaubt.
- 7. Im Unterricht des Aufsatzes wird eine strenge Stufen=
 folge inne gehalten. Mit der Beschreibung beginnt man und
 geht dann über zu den folgenden Aufsatzgattungen. Als Stufen
 in der Darstellung sind festzuhalten: Abschreiben und Auswendig=
 schreiben, Nachahmung und freie Produktion.
- 8. Die Lehrer werden fortwährend auf eine möglichst grundsätzliche Behandlung des Leseunterrichtes hingewiesen und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Schulstufen.
- 9. Das Schreiblesen wird mehr und mehr in Answendung gebracht, soweit es immer die Befähigung der Lehrer zugibt.
- 10. In romanischen Schulen ist das Romanische nach dem Gang im deutschen Unterricht zu behandeln. Das Deutsche wird als Fremdsprache erst dann gelehrt, wenn die Kinder in ihrer Muttersprache einige Sicherheit erlangt haben. Das bloße Grammatisseren wird untersagt.
 - 11. Das Kopf- und Zifferrechnen wird im Zusammenhang

behandelt und weder das eine noch das andere Verfahren einsfeitig bevorzugt.

- 12. Im Gesangunterricht ist die bloße Theorie zu verswerfen. Theoretische, also rhytmische, melodische und dynamische Nebungen sind mit dem Liedersingen im Zusammenhang zu beshandeln. In den untern Schulklassen bleibt die Gehörs und Stimmbildung die Hauptaufgabe.
- 13. Das Zeichnen und die Formenlehre werden da be= rücksichtigt, wo es der Stand der Schule und die Tüchtigkeit des Lehrers erlauben.
- 14. Die Schulräthe werden wiederholt angegangen, den Schulfleiß streng zu überwachen, die Erstellung desselben durch alle zweckdienlichen Mittel anzustreben, und auf Versäumnisse Geld= und Ehrenstrafen zu setzen.
- 15. Die Inspektoren machen es sich zur freudigen Pflicht, die Schulräthe auf jede Weise zu freudiger Thätigkeit anzuspornen und ihren Eifer zu erhöhen. Zu diesem Zwecke werden denselben Fragen vorgelegt zur Beantwortung, betreffend die Schulführung und Schulverwaltung.
- 16. Eine fortdauernde Sorge für die Inspektoren bleibt die Bemühung, die Gemeinden zu veranlassen, bessere Besoldungen auszusetzen für die Lehrer und dem Lehrerwechsel vorzubeugen.
- 17. Die Bolksschulen werden, entsprechend ihrer gemeinssamen Aufgabe und ihres gemeinsamen Zieles in Beziehung auf ihre Leistungen nach dem gleichen Maßstabe beurtheilt und rubsrizirt. Der Maßstab liegt theils in der Schulordnung und theils im Unterrichtsplane, besonders aber in den aus der Aufzgabe der Schule hervorgehenden Forderungen, die an dieselbe zu stellen sind. Die Landesgegenden können und dürfen nicht den Maßstab zur Beurtheilung der Schulen abgeben. Bei der Rubrizirung der Schulen in gute, mittelmäßige und schlechte werden die besondern Verhältnisse und Umstände angebracht als entschuldigende Momente.
- 18. Die Prüfung der Schule kann durch den Inspektor oder durch den Lehrer vorgenommen werden. Jede Prüfung muß sich aber stüßen auf einen Bericht des Lehrers, der nachweist,

wie weit man in sedem Unterrichtsfach gekommen sei; sonst wird man der Beurtheilung leicht ungerecht. Prüft der Lehrer, so hat der Inspektor die Aufgaben zu stellen. Das Ergebniß der Prüfung wird dem Wesentlichen nach den Kindern bekannt gemacht; Rügen an Lehrer sind diesem allein zu ertheilen.

- 19. Repetirschulen, resp. Sonntagsschulen werden als die ausführbarsten Sommerschulen überall angestrebt, wo der Sinn, die Mittel und die Lehrerkräfte es möglich machen.
- 20. Die "weiblichen Arbeitsschulen" sind den Gemeinden auf's dringenste zu empfehlen; überall wird auf Gründung der= selben hingearbeitet. *)
- 21. Die Inspektoren machen es sich zur Aufgabe, wenigstens eine Lehrerkonferenz abzuhalten in ihren Bezirken, um mit den Lehrern die ganze Schulaufgabe durchzusprechen und um ihnen behülflich zu sein in der Entwerfung von Lekzionsplänen.
- 22. Die Inspektoren werden sich in ihren Berichterstattunsgen mehr und mehr der Form und der Behandlung des Stoffes besleißen, wodurch es möglich wird, in einer abgerundeten und das Einzelne in sich schließenden Darstellung der Behörde ein klares Bild vom Schulwesen zu verschaffen.

Etwas über Versorgung unserer Armen durch das Mittel einer geregelten Auswanderung und über das Auswanderungswesen im Allgemeinen.

Man wird beobachtet haben, daß hierzuland meistens nur die etwas bemittelte Klasse der Heimath den Kücken kehrt, während die Taglöhner, armen Bauern und Handwerker unabänderlich an ihre Scholle gefesselt bleiben, ohne selbst jemals eine Aussicht auf Unabhängigkeit und Besitz erlangen zu können, weil ihnen

^{*)} Den Schulbehörden und Lehrerinnen ist folgende Schrift sehr zu empfehlen: Arbeitsbüchlein. Ein Wegweiser für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Bon J. Kettiger, Schulinspektor. Liestal bei Lüdin und Walser. 1854.